

Satzung des Eine-Welt-Vereins Oberursel e.V.

§ 1: NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Name des Vereins lautet: „Eine-Welt-Verein Oberursel“. Der Sitz des Vereins ist Oberursel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Eine-Welt-Verein Oberursel e.V.“.

§ 2: ZWECK DES VEREINS

Satzungszweck ist die Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Aufbau und die Pflege der Beziehungen zu BürgerInnen und deren Organisationen in Entwicklungsländern, u.a. durch Maßnahmen, welche die Idee fairer und nachhaltiger Wirtschaftsbeziehungen lokal und global fördern, besonders im Bereich des fairen Handels.
- die Unterstützung gegenseitiger Besuche und die Betreuung von BesucherInnen aus den Partnerorganisationen in Oberursel;
- Aktivitäten der Partnerorganisationen, Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung von Kenntnissen über das Alltagsleben und die Probleme in den Partnerorganisationen. Hierbei sollen beispielhaft auch die globalen Zusammenhänge aufgezeigt werden, die zu Fehlentwicklungen in Industrie- und Entwicklungsländern führen.

§ 3: GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittsklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist auch die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit dem Erlöschen der juristischen Person
- oder durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereins. Dies ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
- oder durch Ausschluss gemäß § 6.

§ 6: AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen, um den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss überprüfen zu lassen. Falls diese den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit bestätigt, ist der Ausschluss endgültig.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung nur dann erfolgen, wenn die Streichung mit der zweiten Mahnung angedroht worden ist.

§ 7: ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8: VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern.

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam als gesetzliche VertreterIn.

In der ersten nach der Wahl folgenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet wird, beschließen die Vorstandsmitglieder über einen Geschäfts- und Aufgabenteilungsplan, der auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen und den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen ist.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands aus dem Verein endet auch dessen Vorstandsamt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telephonischem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dieser Verfahrensweise im Einzelfall zustimmen. Ein Vorstandsmitglied fertigt ein Protokoll hierüber an.

§ 9: BEIRAT

Die Mitgliederversammlung kann – jeweils auf die Dauer von zwei Jahren – einen Beirat wählen, der aus mehreren, höchstens aber aus 15 Mitgliedern besteht. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten.

§ 10: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal,
- b. wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten, wenn die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten ist.

Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand der Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11: AUFLÖSUNG DES VEREINS

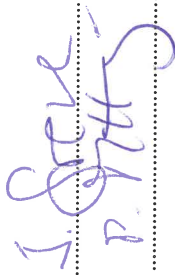
Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an MISEREOR, Aachen, sowie BROT FÜR DIE WELT, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden haben.

§ 12: DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der Verein regelt diese in einer separaten Datenschutzordnung.

Oberursel, den 28.03.2019

gez.



gez.